

Dienstleistungen von Unternehmen aus Kroatien

Im Sinne der Übergangsregelungen zum Beitrittsvertrag werden geschützte und liberalisierte Dienstleistungsbereiche unterschieden, für die das Ausländerbeschäftigungsgesetz unterschiedliche Genehmigungsformen für den Fall der Betriebsentsendung nach Österreich vorsieht.

Sonderfall Bau

Für Tätigkeiten im Bau- und Baunebengewerbe dürfen für kroatische Bürger und Drittstaatsangehörige weder Entsendebewilligungen noch EU-Entsendebestätigungen ausgestellt werden. Österreichische Auftraggeber müssen also betriebsentsandte Arbeitskräfte in diesen Bereichen mit Beschäftigungsbewilligung (BB) anwerben, wobei das AMS verpflichtet ist, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu prüfen und die Beschäftigungsbewilligung zu versagen, wenn Arbeitssuchende im betroffenen Tätigkeitsbereich zur Verfügung stehen.

Das Formular finden Sie unter:
http://www.ams.at/14102_6762.html

Geschützte Dienstleistungen (Entsendebewilligung)

- Gärtnerische Dienstleistungen,
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen,
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen,
- Schutzdienste,
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmittel,
- Hauskrankenpflege und Sozialwesen

Die **Entsendebewilligung** ist vom österreichischen Auftraggeber zu beantragen, der die Dienstleistung des ausländischen Unternehmens in Anspruch nimmt (z. B. der Käufer einer Produktionsanlage, die in Kroatien hergestellt und von kroatischen Arbeitskräften in Österreich montiert wird). Die Entsendebewilligung wird für höchstens vier Monate erteilt

Das Antragsformular finden Sie unter:
http://www.ams.at/14102_6762.html

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Nachweis für die Dauer der Arbeiten (Projektdauer), z. B. Vertrag mit dem ausländischen Entsendebetrieb über die Durchführung der Arbeiten in Österreich.
- Bestätigung des Entsendebetriebs über die Zugehörigkeit der ausländischen Arbeitskraft zu diesem Betrieb, über ihre Versicherung (Formular A1) und über das Entgelt, das sie für ihre Tätigkeit in Österreich erhalten wird.

Qualifikationsnachweis des Betriebsentsandten, wenn erforderlich (in beglaubigter Übersetzung).

Liberalisierte Dienstleistungen (EU-Entsendebestätigung)

Alle Dienstleistungen, die weder zum Bau- und Baunebengewerbe noch zu den geschützten oder Dienstleistungssektoren gehören, sind liberalisiert. Es genügt eine Meldung über die Entsendung von Arbeitskräften aus Kroatien.

Die **EU-Entsendebestätigung** wird ausgestellt, wenn:

- der Ausländer beim ausländischen Arbeitgeber ordnungsgemäß beschäftigt ist (Nachweis unter anderem Formular A1),
- eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung des Entsendestaates besitzt, sofern er Drittstaatsbürger ist und

Bitte wenden!

- sich der ausländische Arbeitgeber mit der Anzeige verpflichtet, die in Österreich für eine vergleichbare Tätigkeit geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten (§ 7b Abs 1 des Arbeitsvertragsrechts Anpassungsgesetzes) einzuhalten.

Die Entsendemeldung ist vom Entsendebetrieb oder allenfalls vom österreichischen Auftraggeber an die **Zentralen Koordinationsstelle** (ZKO) für die Kontrolle illegaler Beschäftigung am Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu übermitteln.

Das Meldeformular finden Sie unter:
www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/start.asp
(Suchbegriff „ZKO“)

Das Meldeformular inklusive der Beilagen werden vom ZKO an das AMS zu Erledigung übermittelt. Sofern weitere Unterlagen nötig sind, fordert das AMS diese an.

Arbeitskräfteüberlassung (aus Kroatien) ist **KEINE** Betriebsentsendung und daher – unabhängig von der Tätigkeit, für die die Arbeitskräfte eingesetzt werden – bewilligungspflichtig. Von „Arbeitskräfteüberlassung“ spricht das Gesetz (§ 4 Abs 2 AÜG), wenn die (ausländischen) Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistungen im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber

1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten, oder
2. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
3. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

Bei der Beurteilung ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend (§ 4 Abs 1 ÜG).

Der inländische Beschäftigungsbetrieb muss jedenfalls eine **Beschäftigungsbewilligung** beantragen.

Für weitere Fragen stehen die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gern zur Verfügung.

Alle AMS-Geschäftsstellen sind auf unserer Homepage www.ams.at zu finden.